

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Der Patentinhaber hatte die gemäß § 11 Abs. 3 PG. angemahnte 5. Jahresgebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlt. Gegen die Versäumung der gesetzlichen Zahlungsfrist hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, da er durch ein Zusammentreffen von Grippe und Zuckerkrankheit an der fristgerechten Zahlung verhindert worden sei und infolge seiner Krankheit auch bis zwei Monate vor der tatsächlichen Zahlung durch seelische Depression außerstande geblieben sei, an die Nachholung der versäumten Zahlung zu denken. Der Antrag wurde von der Patentverwaltungsabteilung abgelehnt. Der Beschwerdesenat hat dagegen die Wiedereinsetzung für gerechtfertigt erachtet, da der Patentinhaber sich infolge von Krankheit in einem Zustand seelischer Depression befand und infolgedessen die Übersicht über seine Schutzrechtsverhältnisse verloren hatte. (Beschluß der Patentverwaltungsabteilung vom 8. Januar 1938 [Patent 634 059]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“, 1938, S. 253.) [GVE. 84.]

**Zusatzpatent und Nichtigkeitsverfahren.** Im Nichtigkeitsverfahren ist auch das Zusatzpatent wie jedes andere Patent darauf zu prüfen, ob es gegenüber dem Stande der Technik einen technischen Fortschritt von erforderlicher Bedeutung enthält. Ist das Hauptpatent nicht veröffentlicht, so kommt dieses zwar für die Frage des Fortschritts und der Erfindungshöhe des Zusatzpatents nicht in Betracht, nur muß das Zusatzpatent gegenüber dem Hauptpatent mehr bringen als eine selbstverständliche, jedem Sachverständigen geläufige Maßnahme. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 5. April 1938 [I 154/37, RPA]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1938, S. 234.) [GVE. 81.]

**Offenbarung der Erfindung, Patentschrift und Erteilungsakten.** An dem Grundsatz, daß nur geschützt werden kann, was in der Patentschrift offenbart ist, hält das Reichsgericht fest. Daraus folgt schon ohne weiteres, daß das, was nur in den Erteilungsakten enthalten ist, dagegen aus der Patentschrift in keiner Weise entnommen werden kann, auch nicht im Wege der Klarstellung in das Patent hineingebracht werden darf. Die Erteilungsakten interessieren also in diesem Zusammenhang nur insoweit, als sie die etwa bestehenden Zweifel darüber beseitigen können, ob nicht vielleicht dem Patentinhaber durch eine Klarstellung etwas geschützt wird, was er bei der Anmeldung bzw. vor der Patenterteilung gar nicht erkannt hat. Diese Frage bedarf keiner Prüfung, wenn die Patentschrift für eine solche Klarstellung keinen Anlaß bietet. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 26. April 1938 [I 161/37, RPA]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1938, S. 233 u. 234.) [GVE. 80.]

**Beschränkung des Patentschutzes im Erteilungsverfahren.** Eine Beschränkung des Patentschutzes im Erteilungsverfahren ist nur dann anzunehmen, wenn ein diesbezüglicher Wille des RPA deutlich zum Ausdruck gekommen ist und der Anmelder sich mit dieser Beschränkung einverstanden erklärt hat. Aus der Tatsache, daß der Patentucher sich mit der vom Patentamt vorgeschlagenen Fassung des Patentanspruchs einverstanden erklärt hat, kann keineswegs gefolgert werden, daß er sich einer Beschränkung des Schutzmanges seines Patentes gefügt hatte. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 8. April 1938 [I 174/37, Karlsruhe]. „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1938, S. 227ff.) [GVE. 79.]

**Neuregelung der dienstlichen Verhältnisse der behördlichen Angestellten.** Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO), Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im Angestelltenverhältnis (TOA), Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder als Arbeiter, weiterhin zwei besondere Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder der Straßenbahn (SBT) und der Staatsforstverwaltungen (SFT) vom 1. April 1938 (Reichsarbeitsbl. 1938, Nr. 12; Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. 1938, Nr. 17, 18). Die neuen Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. April 1938 für alle Personen, die auf Privatdienstvertrag bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (des Reiches, der Länder, der Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes) im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Be-

trieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 220) beschäftigt sind. Von diesem umfassenden Geltungsbereich ausgenommen sind die Lehrlinge sowie die Verwaltungen und Betriebe der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, ferner Volontäre, Praktikanten, nichtplanmäßige Assistenten, Lektoren und Lehrbeauftragte an Hochschulen sowie andere hier nicht interessierende Berufsgruppen. Die allgemeine Tarifverordnung regelt zunächst die persönlichen Dienstpflichten (Pflichten der Treue, des Gehorsams, der Verschwiegenheit, Verbot der Geschenkannahme usw.) und lehnt sich hiermit eng an das Beamtenrecht an. Es folgen dann Vorschriften über die Anrechnung von Vordienstzeiten, über die tägliche Arbeitsdienstzeit, über Urlaub, über Versäumnis durch Krankheit und andere Umstände, über Ausscheiden durch Entlassung, Kündigung, Tod usw., über die ärztliche Untersuchung, die Dienstkleidung, Schutzkleidung, Werkdienstkleidung, Dienstwohnung, über Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Krankenversorgung. Die Tarifordnungen A und B befassen sich mit der Vergütung. Vergütungsgrundlagen bilden bei den Angestellten der Wert der Leistung, der dienstliche Wohnsitz, das Lebensalter und der Familienstand. Demgemäß besteht die Vergütung, ebenso wie bei den Beamten, aus der Grundvergütung mit dem alle 2 Jahre sich erhöhenden Steigerungsbetrag, aus dem Wohnungsgeldzuschuß sowie dem etwaigen örtlichen Sonderzuschlag und den etwaigen Kinderzuschlägen. Die Sätze sind denjenigen für Beamte im wesentlichen angeglichen. Ebenso gelten für die Angestellten sinngemäß auch die 3 Gehaltskürzungsverordnungen. Es gibt jetzt 10 Vergütungsgruppen I—X, von denen X die niedrigste Gruppe darstellt. Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung (also auch Chemiker) sind z. B. in die Vergütungsgruppe III eingereiht. Haben sie eine verantwortliche Tätigkeit und sich längere Zeit bewährt, so können sie nach Gruppe II gelangen. Zur Gruppe I gehören wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung, die eine besonders verantwortliche und leitende Tätigkeit ausüben oder sehr hochwertige Leistungen aufweisen. Indessen sind diejenigen Chemiker an den Auslandsfleischbeschaustellen, die nicht den Ausweis als „Geprüfter Nahrungsmittelchemiker“ besitzen, nur in Gruppe IV eingereiht. Technische Angestellte mit abgeschlossener Mittelschulbildung gehören je nach Art der zu leistenden Arbeit, Maß der Verantwortlichkeit, Menge der Erfahrungen zu den Gruppen VIa bis IV. Für ledige wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung unter 30 Lebensjahren sowie für ledige technische Angestellte mit technischer Mittelschulbildung und weiterhin für beschäftigte Ehefrauen unter 26 Lebensjahren ist die Vergütung geringer; sie setzt sich nur aus Grundvergütung und örtlichem Sonderzuschlag zusammen. Technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung sind zunächst nach VII, ohne eine solche nach VIII eingruppiert; im übrigen gilt das Zuvorgesagte sinngemäß. [GVE. 72.]

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche, für „Chem. Fabrik“ Sonnabende.)

Dr. M. Schlötter, Hon.-Prof. für Elektrometallurgie an der T. H. Berlin, Laboratorium zur Entwicklung galvanischer Anlagen, feiert am 23. Oktober seinen 60. Geburtstag.

**Ernannt:** Dr. Maria Lipp, Dozent in der Fakultät für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde der T. H. Aachen, zum n. b. a. o. Prof.

Dr. P. Holtz, Dozent in der Medizin. Fakultät der Universität Greifswald, wurde beauftragt, ab November die neuerrichtete Professur für physiolog. Chemie in der Medizin. Fakultät der Universität Rostock vertretungsweise zu übernehmen.

Dr.-Ing. habil. E. Kadmer, München, erhielt die Dozentur für das Fach „Chemische Technologie der Öle und Fette“ in der Fakultät für Chemie der T. H. München.

**Gestorben:** Oberreg.-Rat Hofrat Prof. Dr. Th. Omeis, früher Direktor der Würzburger Staatl. Nahrungs- und Genussmitteluntersuchungsanstalt, am 15. Oktober in München im Alter von 75 Jahren.